

Handreichung Fondsverwaltung Veltheim (Sonderrechnung)

1 Sinn und Zweck

Dieses Dokument regelt die Verwaltung der Fonds der Kirchgemeinde Veltheim, insb. die Zweckmässigkeit sowie den Prozess von Fondsentnahmen. Ausserdem dokumentiert es die Rechtsgrundlagen sowie weiterführende Abklärungen und Analysen im Jahr 2025 bzgl. der Fonds.

2 Ausgangslage

Gemäss Verbandsstatut (Art. 51 Abs. 2) können Kirchgemeinden des Stadtverbands Winterthurs Fonds haben. Diese werden in einer Sonderrechnung geführt und buchhalterisch als Verbindlichkeit des Verbands bei der jeweiligen Kirchgemeinde bzw. als Forderung der KG gegenüber dem Verband verbucht. Dementsprechend werden die Fondsvermögen vom Stadtverband verzinst (Stand 2025: 1% pro Jahr).

Die KG Veltheim besitzt per Ende 2024 ein Fondsvermögen von über CHF 700'000.-. Dieses setzt sich aus folgenden Fonds zusammen:

Titel	Betrag [CHF]	Zweck (kurz) & Bemerkungen
Spendgut ¹	7'565.22	Hilfe in der Gemeinde, Unterstützung anderer Organisationen (z.B. mit Kollekten). Verändert sich regelmässig.
Jugendfonds	178'006.00	Unterstützung der Jugendarbeit
Kulturfonds	112'530.00	Kauf Musikinstrumente, Finanzierung kultureller Anlässe
Unterstützungsfonds	69'458.45	für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke der Kirchgemeinde Veltheim. Vergabungen an Dritte.
Fonds für Senioren	65'854.85	Seniorenarbeit
Babette-Braun-Fonds	278'112.93	Zur freien Verfügung
Total	711'527.45	

Im Jahr 2025 wurde analysiert, ob bei Fonds ggf. Änderungen vorgenommen werden müssen. Insbesondere wurde geprüft, ob

- die Zweckbestimmungen der Fonds noch aktuell sind und sichergestellt ist, dass die Gelder Veltheim langfristig zugutekommen,
- die Bewirtschaftung der Fonds anders gestaltet werden könnte, sodass daraus mehr Rendite entspringt.

¹ Der Spendgutfonds wird als einziger regelmässig bewirtschaftet und ist nicht im gleichen Sinne ein Fonds wie die anderen. Fürs Spendgut besteht eine separate Handreichung, daher wird es bei den weiteren Überlegungen ausgeklammert.

Im Folgenden werden einerseits die Analyseergebnisse festgehalten und andererseits Rechtsgrundlagen, Entnahmegrundsätze sowie weitere Erkenntnisse im Zusammenhang mit Fonds aufgelistet.

3 Analyseergebnisse 2025

3.1 Aktualität Zweckbestimmungen

Die Abklärungen ergaben, dass bei der bisherigen Zweckformulierung ein beträchtliches Risiko besteht, dass die Fonds im Falle einer Fusion o.Ä. gesamtstädtisch und nicht primär in und für Veltheim eingesetzt werden. Daher galt es, eine Zweckpräzisierung zu prüfen.

Eine Zweckänderung darf durchgeführt werden, wenn der alte Zweck nicht mehr erfüllbar ist und der neue Zweck in seinem Sinn dem alten Zweck entspricht. Eine reine Präzisierung ist aber grundsätzlich möglich. Die präzisierten Fondszwecke sind in Kapitel 6 dieses Dokuments beschrieben.

3.2 Optimierung Bewirtschaftung

Ziel der Optimierung Bewirtschaftung war zu prüfen, ob mit den Fonds eine höhere Rendite als bisher (1%) erwirtschaftet werden könnte – dies vor dem Hintergrund langfristig knapper werdender Mittel. Aktuell liegen die Fonds auf einem oder mehreren Bankkonten, die vom Stadtverband verwaltet werden. Gemäss Verbandsstatut (Art. 51 Abs. 1) ist es den einzelnen KG nicht erlaubt, mit den Fonds in Aktien o.Ä. zu investieren, Anlagegeschäfte sind dem Verband vorbehalten. Diese müssen allerdings mündelsicher sein, Kapitalerhalt ist wichtiger als Rendite. Angesichts dessen wurde Folgendes geprüft:

Thema	Ergebnis
Fonds aus dem Verband herauslösen und z.B. in einen Verein oder eine Stiftung auslagern.	Gemäss Finanzkontrolle des Kantons Zürich rechtlich nicht zulässig. Zudem gibt es viele administrative Hürden.
Beim Stadtverband eine höhere Verzinsung erwirken.	Das würde eine Anpassung der FinVO erfordern, welche im Jahr 2025 verabschiedet wurde. Daher wird empfohlen, mit einem Vorstoss bis zur Legislatur 2026-2030 zu warten und auch dann vorab die Argumente eingehend zu prüfen, um keine Diskussionen erneut zu führen, welche im Rahmen der Erarbeitung verworfen wurden.

4 Rechtsgrundlagen

4.1 Grundsätzliches

Die grundlegende Regelung von Fonds findet sich im Zürcher Gemeindegesetz (GG), dort formell unter der Bezeichnung "Sonderrechnungen". Gemäss § 91 GG werden Sonderrechnungen geführt zu Verwendung von Mitteln

- a) im Interesse Dritter,
- b) aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung.

Von praktischem Belang ist für eine Kirchgemeinde eigentlich nur lit. b.

Solche Sonderrechnungen müssen aber im Sinne der Vorschrift über die Einheit des Haushalts (§ 86 GG) vollumfänglich in den Gesamthaushalt der Gemeinde integriert sein. Sie werden allerdings in der Jahresrechnung im Sinne der Transparenz im Anhang zur Rechnung auch noch einzeln ausgewiesen.

Die Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche enthält zu dieser Vorschrift keine abweichenden Regelungen (vgl. insbes. § 53).

4.2 Führung von Sonderrechnungen

Sonderrechnungen werden auch buchungstechnisch innerhalb der Gemeinderechnung geführt und Aufwände und Erträge werden in der Erfolgsrechnung verbucht. die vorhandenen Mittel werden in der Bilanz ausgewiesen. (Ergibt sich auf § 86 GG)

4.3 Verwendung der Mittel der Sonderrechnungen

Es gelten die gleichen Regelungen wie für andere Ausgaben. Diese sind einerseits über das jeweilige Budget, andererseits aber zusätzlich auch mit der Genehmigung eines Verpflichtungskredits zu bewilligen (das übliche Prinzip der "dualen Ausgabenbewilligung"). Die Bewilligungskompetenz richtet sich dabei wie bei anderen Ausgaben nach der Kirchgemeindeordnung bzw. dem Statut des Verbandes (vgl. Jaag, Rüssli, Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, RZ 6 zu § 91). Das bedeutet konkret, dass je nach Höhe der Ausgabe die Kirchenpflege, die Kirchgemeindeversammlung, die Synode oder die Urnenabstimmung zuständig ist.

4.4 Verzinsung der Sonderrechnungen

Gestützt auf § 36 lit. a der Gemeindeverordnung (VGG) sowie Art. 38 Finanzverordnung für den Stadtverband Winterthur (FinVO) sind die Sonderrechnungen intern zu verzinsen. Die Verzinsung hat marktüblich zu sein und wird vom Gemeindevorstand festgelegt (§ 36 Abs. 2 VGG).

Hinweis: Die Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche regelt die Verzinsung in § 53 Abs. 3 lediglich mit einer "Kann-Formulierung". Aufgrund der Vorschrift in der FinVO sind die Guthaben aber in jedem Fall zu verzinsen.

4.5 Änderung der Zweckbindung

Jede Sonderrechnung verfügt über eine Zweckbindung (Zuwendungen ohne eine solche sind direkt in den Gemeindehaushalt zu verbuchen²). Grundsätzlich dürfen solche Zweckbindungen nicht verändert werden. Allerdings sind Zweckänderungen zulässig oder gar zwingend, wenn der ursprüngliche Zweck unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Die Praxis des Regierungsrates bei solchen Änderungen stützt sich weitgehend auf Art. 86 ZGB, wo das Vorgehen für Stiftungen geregelt ist. Grundsätzlich ist bei einer Zweckänderung darauf zu achten, dass der neue Zweck so nah als möglich beim früheren bleibt.

² wobei es der Gemeinde bei einer Zuwendung ohne Zweckbindung frei steht, beim Kirchenrat um die Bewilligung einer Zweckbindung nachzusuchen (vgl. Art. 36 der Finanzverordnung für den Stadtverband Winterthur).

Es dürfte sinnvoll sein (aber nicht vorgeschrieben), vor der allfälligen Vornahme einer Zweckänderung die Meinung der Bezirkskirchenpflege einzuholen.

Die Zuständigkeit zur Änderung richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten (vgl. Jaag, Rüssli, Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, RZ 11 zu § 91). Die zuständige Instanz kann also je nach der finanziellen Höhe der Sonderrechnung die Kirchenpflege, die Kirchgemeindeversammlung, die Stadtsynode oder die Urnenabstimmung sein.

4.6 Verzicht auf die Führung einer Sonderrechnung

Gemäss § 91 Abs. 2 GG kann auf das Führen einer Sonderrechnung verzichtet werden, wenn die verwalteten Mittel geringfügig sind. Zu dieser Vorschrift gibt es noch keine Praxis, weder bezüglich der Höhe von "geringfügig" noch dazu, ob sie nur für neue Zugänge oder auch für bestehende Sonderrechnungen gilt.

4.7 Auflösung einer Sonderrechnung

Grundsätzlich kann eine Sonderrechnung mit Zweckbindung nicht aufgelöst werden. Allerdings können natürlich die Mittel im Rahmen von zulässigen Ausgabenbeschlüssen auf null reduziert werden, womit die Sonderrechnung erlischt.

5 Grundsätze für Fondsentnahmen

Eine Fondsentnahme ist dann zweckmässig, wenn

- a) ein Fonds mit passender Zweckbestimmung vorhanden ist
- b) und eine andere Finanzierung (direkte Einnahmen, Drittmittel etc.) nicht zumutbar sind,
- c) sie der einmaligen Anschubfinanzierung eines neuen oder neuartigen Projekts oder Vorhabens dient
- d) oder ein einmaliger Spezialaufwand (z.B. Neukonzipierung eines Ressorts, Angebots etc.) entsteht, welcher einen grossen mittel- bis langfristigen Nutzen verspricht.

Die Kompetenz über Fondsentnahmen obliegt der Kirchenpflege bzw. der Kirchgemeindeversammlung im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.

6 Details zu den einzelnen Fonds

Fonds	Zweckbestimmung (neu)	Bewirtschaftungsempfehlung
Jugendfonds	Das Kapital und die Zinserträge des Fonds können für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke im Zusammenhang mit und/oder im expliziten Interesse der Jugendarbeit in Winterthur-Veltheim ³ verwendet werden.	Einsatz für Konzeptionsarbeiten und Projekte zugunsten einer mittel- bis langfristige Stärkung der Jugendarbeit in den nächsten 5-15 Jahren.

³ Die alten Zweckbestimmungen sahen vor, dass die Gelder explizit der Kirchgemeinde Winterthur-Veltheim zugutekommen sollen. Im Falle einer Fusion und der damit einhergehenden Auflösung der Kirchgemeinde Veltheim würde der Zweck ungültig.

	Ebenfalls können für die gleichen Zwecke Beiträge an Dritte gewährt werden.	
Kulturfonds	Das Kapital und die Zinserträge des Fonds können zur Anschaffung von Musikinstrumenten und -anlagen sowie zur Finanzierung von kulturellen Anlässen in Winterthur-Veltheim verwendet werden. Ebenfalls können für die gleichen Zwecke Beiträge an Dritte gewährt werden.	Langfristig Investitionen im Musikbereich ermöglichen wie z.B. die Renovation teurer Instrumente (Flügel, Orgel etc.)
Unterstützungsfonds	Das Kapital und die Zinserträge des Fonds können für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke in Winterthur-Veltheim verwendet werden. Ebenfalls können für die gleichen Zwecke Beiträge an Dritte gewährt werden.	Einsatz für Konzeptionsarbeiten und Projekte zugunsten einer mittel- bis langfristige Stärkung der Kirchgemeinde (z.B. im Bereich der Freiwilligenarbeit oder des RPG) in den nächsten 5-10 Jahren.
Fonds für Senioren	Das Kapital und die Zinserträge des Fonds können für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke im Zusammenhang mit und/oder im expliziten Interesse der Seniorenarbeit in Winterthur-Veltheim verwendet werden. Ebenfalls können für die gleichen Zwecke Beiträge an Dritte gewährt werden.	Einsatz für Konzeptionsarbeiten und Projekte zugunsten einer mittel- bis langfristige Stärkung der Seniorenarbeit in den nächsten 5-15 Jahren.
Babette-Braun-Fonds	Das Kapital und die Zinserträge des Fonds können für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke in Winterthur-Veltheim verwendet werden. Ebenfalls können für die gleichen Zwecke Beiträge an Dritte gewährt werden.	Langfristig Investitionen in ausserordentliche Projekte ermöglichen, z.B. um gesellschaftlichen Krisen zu begegnen

7 Weitere Erkenntnisse

Im Rahmen der Abklärungen im Jahr 2025 wurden folgende weiteren wichtigen Erkenntnisse gesammelt:

- **Fondseinzahlung:** Fonds dürfen nicht durch Steuergelder aufgefüllt werden, sondern nur durch explizit dafür vorgesehene Drittmittel.
- **Entnahmekompetenzen:** Fondsentnahmen bis CHF 1'000.- können bei der Bürokommission, höhere Ausgaben bei der Kirchenpflege beantragt werden. Fondsentnahmen, welche die [übliche Finanzkompetenz der Kirchenpflege](#) übersteigen, bedürfen eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung bzw. der Stadtsynode.